

## Die Entstehung der Ev.-lutherischen Landeskirche im Fürstbistum Minden<sup>1</sup>

Die Reformationsgeschichte der Stadt Minden und des Fürstbistums Minden sowie die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in Stadt und Territorium sind außerhalb Mindens durch die institutionalisierte Geschichtswissenschaft bisher nur in Teilaspekten und eher beiläufig untersucht worden. Über Reformation und Konfessionalisierung Mindens ist von entsprechenden akademischen Lehrstühlen, Instituten und Forschungsgemeinschaften keine Monographie vorgelegt worden. Stadt und Territorium wurden jeweils neben anderen Gebieten lediglich als Beispiele herangezogen, wenn das „Vordringen der Reformation in Norddeutschland“ bzw. die Verluste der römisch-katholischen Kirche aufzuzeigen waren, oder aber deren Variante, das rechtliche Fortbestehen eines katholischen Reichsfürstentums im 16./17. Jahrhundert auf Grund der „*reservatio ecclesiastica*“ von 1555 dargestellt werden sollte. Wie lange ist ein geistliches Fürstentum katholisch, dessen Landeshauptstadt 1530 eigenmächtig mittels einer städtischen evangelischen Kirchenordnung die Reformation endgültig durchsetzt, dessen landständische evangelische Ritterschaft sich auf den Passauer Vertrag von 1552 und die *Declaratio Ferdinanda* von 1555 beruft und dessen katholische Stifte und Klöster aber bis 1810 bestehen bleiben?

1997 äußerte sich der Münchener Historiker Johannes Merz im Rahmen seines Themas „Landstädte und Reformation“ auch zu Minden und fand dabei über das Hochstift Minden heraus: „Die landesweite Durchsetzung der Reformation – eine datierbare ‚Einführung‘ gibt es nicht – ging einher mit den Bemühungen der Landesherren im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts um Rückgewinnung von Hoheitsrechten und ehemaligen geistlichen Besitz“.<sup>2</sup> Diese Feststellung ist unzutreffend und auch unverständlich, wenn man sich die Entwicklung der Reformation und die Ausbreitung der neuen Lehre noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie die Reaktionen der bischöflichen Landesherren

<sup>1</sup> Der Text ist das geringfügig veränderte Manuskript eines Vortrags, der am 26. September 2003 auf dem „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“ in Porta Westfalica-Hausberge gehalten wurde.

<sup>2</sup> Landstädte und Reformation, in: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7, Münster 1997, S. 116 f.

und ihre Territorialpolitik im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts vor Augen führt.<sup>3</sup>

Genau das Gegenteil, eine datierbare Einführung der Reformation im Fürstbistum Minden, stellte der Kirchenhistoriker Eike Wolgast 1995 in seiner Untersuchung über „Hochstift und Reformation“ fest; die Reformation, so Wolgast, sei durch den Mindener Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 1583 eingeführt worden.<sup>4</sup> Aber auch diese Feststellung trifft nicht zu, denn 1583 gab es im Hochstift Minden weder eine „Fürstenreformation“ noch einen einheitlich, landesweit durchgesetzten Konfessionswechsel. Ich werde daher die Entstehung der Ev.-luth. Landeskirche Minden aufzeigen und dabei den Schwerpunkt stärker, als ich ursprünglich vorhatte, auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts legen.<sup>5</sup>

Die Reformation im Fürstbistum Minden, d. h. die Übernahme der lutherischen Lehre in den Landgemeinden des Fürstbistums Minden erfolgte nicht im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, sondern um 1540, begünstigt durch die religionspolitische Konstellation der Zeit, einen schwankenden Bischof und Administrator und die Reichstagsabschiede zu Regensburg 1541 und zu Speyer 1544.<sup>6</sup> Sie wurde im Territorium Minden nicht „landesweit durchgesetzt“, wie Merz annimmt, etwa vom Mindener Administrator, sondern sie entwickelte sich als eine Art von „Gemeindereformation“.

1525 wollten die Mindener Landstände, jedenfalls Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft im sog. Wietersheimer Vertrag die „neue Sache, die man Martinisch nennt“, im Hochstift Minden gemäß Reichstagsbeschluss von Speyer 1524 behandeln. Die „neue Sache“ schwoll in der

<sup>3</sup> Die Erkenntnisse von J. Merz basieren offenbar auf der einzigen von ihm zitierten Publikation zu Minden, einem Aufsatz von Hildegard Ditt: Städteinzugsbereich von Minden und Kulturraumgrenzen des Wesergebiets in der Frühen Neuzeit, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Hg. Wilfried Ehbrecht und Heinz Schilling, Köln/Wien 1983, S. 180-218. – Die Verfasserin ist Geografin, zur Reformation im Territorium Minden macht sie keine Ausführungen.

<sup>4</sup> Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, S. 275.

<sup>5</sup> Das ist im Hinblick auf den im Tagungsprogramm angekündigten Titel meines Vortrags wohl vertretbar. Dort heißt der Vortrag „Die ev. Kirche im Fürstbistum Minden“. Ursprünglich aber hieß mein Thema „Die ev. Kirche im Fürstbistum Minden und was aus ihr wurde“. Mit dem Nachsatz war die Zeit von 1648 bis 1807 gemeint. Diesen Teil meines Manuskripts habe ich daher auf „Wiedervorlage“ gelegt.

<sup>6</sup> Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 2, Münster 1983, S. 161.

Stadt Minden zur Bewegung an. 1530 nahm ein Mitglied der Landstände, nämlich die Stadt Minden, das „ius reformandi“ für sich in Anspruch und verkündete für alle dem Rat unterstehenden Einwohner der Stadt eine evangelische Kirchenordnung als städtische Satzung. Da die Pfarrsprengel der evangelisch gewordenen Stadtkirchen weit über die Stadtmauern hinausreichen, wurden dadurch auch zahlreiche Dörfer im Umkreis der Stadt evangelisch.<sup>7</sup>

Ein Großteil der Ritterschaft des Territoriums war 1532 allerdings noch altgläubig: Für die Einhaltung der Osnabrücker Wahlkapitulation des Mindener Administrators Franz von Waldeck verbürgten sich am 7. Juni 1532 auch mehrere Adelige aus dem Hochstift Minden. Es sind: Lübbert de Wendt, Jaspas Vincke, Johann von Münchhausen zu Had-denhausen, Rudolf von Holle (zu Friedewalde), Hermann von Westrup (zu Stockhausen) und Statius von Münch (zu Ellenburg). Sie garantierten, dass Franz von Waldeck als Bischof von Osnabrück die Regierung des Hochstifts Osnabrück mit Rat des Domkapitels führen werde und sich nach altem Herkommen gegen den „vorgifftigen Lutherschen Handel“ halten werde.<sup>8</sup> Franz von Waldeck wurde 1532 zugleich auch Bischof von Münster.

### Die „neue Lehre“ zur Zeit Franz von Waldecks

Etwa sechs Jahre später hatte sich Franz von Waldeck deutlich von der katholischen Lehre entfernt. Er beschäftigte sich offenbar um 1538 mit dem Gedanken, zur neuen Lehre überzutreten, so dass selbst die päpstliche Kurie bemängelte, dass er sich evangelische Ratgeber halte.<sup>9</sup> Allerdings kam ihm die politische Entwicklung im Reich entgegen. Der Reichstagsabschied des Regensburger Reichstags von 1541 (§ 25) befahl den Reichsbischöfen, in ihren Hochstiften „ein Christlich Ordnung und Reformation fürzunehmen und aufzurichten“, die „zu endlicher christlicher Vergleichung der streitigen Religion eine Vorbereitung und derselben sonder Zweifel hochdienlich seyn“ sollte.<sup>10</sup> Während die Re-

<sup>7</sup> Minden 1530. Bilder und Dokumente zur Reformation der Stadt. Katalog zur Ausstellung des Kommunalarchivs Minden ... 1980. Hg. Kommunalarchiv Minden.

<sup>8</sup> Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil 1: Darstellung, Münster 1996 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVIII), S. 35 f.

<sup>9</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 202 f.

<sup>10</sup> Alwin Hanschmidt, Gefährdung und Behauptung des katholischen Bekenntnisses in Westfalen 1543–1585, in: Bernhard Sicken (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V., Köln/

formationsbemühungen Waldecks in Münster scheiterten, führten sie 1543 in Osnabrück mit der Einführung einer evangelischen Kirchenordnung zum Erfolg. In Minden aber gab es offensichtlich nichts mehr zu reformieren! Jedenfalls war eine evangelische Kirchenordnung nicht mehr notwendig. Dafür gibt es aber aus zahlreichen Kirchspielen des Territoriums Minden lokale Belege dafür, dass diese nach 1541 evangelisch waren.<sup>11</sup> Ende August 1543 schrieb Franz von Waldeck an den Landgrafen von Hessen, er habe „dat gotlige wort [und] hillige evangelion“ in seinen Stiften Osnabrück und Minden „angenommen und predigen laten“ und den Erzbischof von Köln um die von ihm erlassene „Reformation“, die von Bucer für das Erzstift Köln konzipierte Kirchenordnung von 1543, gebeten.<sup>12</sup>

Zur gleichen Zeit schrieb ein päpstlicher Berichterstatter über die Verhältnisse im Hochstift Minden an die römische Kurie: „Ich kann nicht ohne Tränen darlegen, dass unser Bischof gegenwärtig mehr für die lutherische Sache tut als für seine Kirchen. Alles geschieht hier rücksichtslos durch seine Räte. Ich glaube, der Bischof weiß gar nicht, was diese schlimmen Lutheraner alles bewerkstelligen.“<sup>13</sup>

Freudentränen vergoss dagegen der aus Lübbecke stammende evangelische Theologe Johannes Buschmann über Franz von Waldeck. Nachdem er ihn schon 1539 in einer in Wittenberg erschienenen Elegie als Förderer der Reformation gefeiert hatte,<sup>14</sup> veröffentlichte er 1544 in Hannover die „Expostulatio cum obstinatis papistis“ (Vorwürfe gegen die verstockten Papisten), die er Franz von Waldeck widmete. Buschmann dankt Gott, dass der Bischof seines Heimatbistums Minden die Verkündigung des reinen Evangeliums gestatte, die Sakramente gemäß der Heiligen Schrift spenden lasse und das Volk zum wahren Gottesdienst zurückrufe. Da aber noch viele Kirchen durch die abergläubigen Zeremonien der Papisten entweiht würden, sei es die Sache des Kaisers, für die Verkündigung und Annahme der reinen Lehre zu sorgen. Sollte der Kaiser dieser Pflicht nicht nachkommen, seien Bischöfe, Herzöge

Weimar 1994, S. 277.

<sup>11</sup> Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985 (Mindener Beiträge, Bd. 22).

<sup>12</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 290 und Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1998, Nr. 272.

<sup>13</sup> Karl Kayser, Römische Berichte über die evangelische Bewegung in Niedersachsen aus den Jahren 1542 und 1543, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Jg. 2 (1897), S. 289-292. Vgl. auch Behr, Franz von Waldeck, Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1998, Nr. 272.

<sup>14</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 30.

und städtische Obrigkeiten unmittelbar von Gott zum Schutz des Evangeliums aufgerufen.<sup>15</sup>

Es war in der Tat die verfassungsmäßige Aufgabe des Kaisers als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs, die Kirche zu schützen und den christlichen Glauben zu verteidigen, allerdings nicht den Glauben der Protestanten und die Lehre Luthers, die von der römischen Kirche längst als Irrlehre und Ketzerei verworfen waren.

Am 24. Januar 1544 fertigte Karl V. ein Mandat an Domkapitel, Ritterschaft, Städte und alle Untertanen im Fürstbistum Minden aus, in dem er beklagte, „dass sich daselbst im Stifft Minden an mer Orten allerley beschwerlicher Enderung und Newerungen in unser waren christlichen Religion von tag zu tag ye lenger je mer zutragen und einreissen“. Deswegen befahl Karl V. den Mindener Landständen und allen Untertanen, dass sie gehorsam bei der alten Religion verharren und von Neuerungen im Glauben und Gottesdienst Abstand nehmen sollten.<sup>16</sup>

Als nach Beginn des Schmalkaldischen Krieges zwischen dem evangelischen Schmalkaldischen Bund und dem Kaiser die Bundesstadt Minden am 9./10. Februar 1547 vor einem kaiserlichen Heer kapitulieren musste, war nun das zu tun, „was der Kaiser mit dem ganzen reiche in der Religion verordnen und schließen“ würde.<sup>17</sup> Und damit waren auch die politischen Pläne des Mindener Administrators und Osnabrücker und Münsterschen Bischofs Franz von Waldeck gescheitert. Wenige Monate nach der Kapitulation der Stadt Minden forderte Papst Paul III. Franz von Waldeck am 17. Juni 1547 auf, den alten Glauben in der Mindener Kirche wiederherzustellen, den Treueid zu erneuern und die Statuten, Rechte und Gewohnheiten der Mindener Bischofskirche zu respektieren.<sup>18</sup>

1548 kam es zu einem letzten Versuch, die kirchliche Einheit wieder herzustellen mit der Verkündigung des „Augsburger Interims“ und der „Formula reformationis“, jener kaiserlichen Reformanordnung für katholische Territorien, die auch im Fürstbistum Minden angewendet werden musste, weil das Hochstift reichsrechtlich als katholisches Territorium galt, unabhängig von der Frage, ob es hier überhaupt noch altgläubige Untertanen gab.

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Die bisher bekannten Quellen zeigen, dass das Fürstbistum Minden in den Jahren 1541 bis 1546

<sup>15</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 294.

<sup>16</sup> Kommunalarchiv Minden (künftig: KAM), Stadt Minden AI, Nr. 587. Vgl. auch Nordsiek, Glaube und Politik, S. 30.

<sup>17</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 34.

<sup>18</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 2, Nr. 347.

evangelisch geworden ist, auch wenn man berücksichtigt, dass die Reformationsgeschichte der Stadt Lübbecke nicht hinreichend erforscht ist und der Zeitpunkt des Konfessionswechsels einzelner Landkirchspiele im Hochstift bisher nicht ermittelt werden konnte.<sup>19</sup>

Die bisher bekannten Quellen aus der Zeit bis 1546/47 geben allerdings keine Hinweise auf Strukturen und Organisationsformen der reformatorischen Kirche bis zu diesem Zeitpunkt. Für das Hochstift Osnabrück erließ Franz von Waldeck 1543 eine evangelische Kirchenordnung und setzte mit Hermann Bonnus aus Lübeck einen Landessuperintendenten ein, in seinem Hochstift Minden gelang ihm die Einsetzung eines Superintendenten nicht.<sup>20</sup>

Warum übernahm er in Minden nicht die Osnabrücker Kirchenordnung? Gab es im Territorium Minden bereits evangelische Kirchenordnungen verschiedener Provenienz? Welche Rolle spielte zu diesem Zeitpunkt der Mindener Stadtsuperintendent? Waren die Mindener Räte Franz von Waldecks, die 1543 sämtlich evangelisch waren und im Fürstbistum an Stelle des Administrators alles regelten, „Räte von Haus aus“ oder stellten sie das Regierungskollegium, die landesherrliche Kanzlei in Petershagen dar? Wenn sie die „Regierungsräte“ in Petershagen gewesen sind, hätten sie auch zusammen mit einem evangelischen Theologen aus dem Hochstift Minden ein Konsistorium bilden können, aber diese Einrichtung ist nicht nachweisbar. Auch über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist für diesen Zeitraum nichts bekannt. Es gab allerdings 1549 noch einen bischöflich-mindischen Offizial, Johannes Scriptorius,<sup>21</sup> und natürlich auch bischöfliche Archidiakone, die zugleich Mindener Domherren oder Prälaten eines Klosters oder Stifts waren. Sie führten die Aufsicht über jeweils mehrere Pfarreien oder über die ihrem Konvent unterstehende oder inkorporierte Pfarre, hatten aber wohl kaum noch die Möglichkeit des geistlichen Gerichts über evangelisch gewordene Predikanten und Kirchspielseingesessene.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass die Drost und Amtmänner als Leiter der Verwaltungen auf den landesherrlichen Amtsburgen die alte geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkannten, weil sie inzwischen evangelisch waren und sich selbst als christliche Obrigkeit ihrer landesherrlichen Untertanen verstanden und sich damit für Kirchzucht und christliches Leben zuständig hielten. Daher zogen sie kirchliche Sünder als Straffällige vor ihre sog. Brüchtengerichte.

<sup>19</sup> Vgl. dazu Nordsiek, Glaube und Politik.

<sup>20</sup> Es war ihm nicht gelungen, Antonius Corvinus in das Fürstbistum Minden nach Petershagen zu holen.

<sup>21</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 428.

Bischöfliche Exkommunikationen evangelischer Pfarrer blieben wirkungslos, weil Drost und Amtmänner sich weigerten, als lokale Polizeigewalt die Amtsenthebung aus dem Pfarramt durchzuführen. Ein von der katholischen Kirche ausgeschlossener evangelischer Pfarrer blieb also in seinem Pfarramt.<sup>22</sup> Mit der Ratifizierung des Passauer Vertrags 1552 musste Karl V. auf das „Interim“ und die „Formula reformationis“ verzichten und allen Protestanten die freie Religionsausübung gestatten. Dieser Vertrag hatte für Minden besondere Bedeutung, weil er auch für Protestanten in geistlichen Reichsfürstentümern galt.

### Die Auswirkungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555

Nachdem der katholische Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel den Administrator Franz von Waldeck 1553 zum Verzicht auf das Fürstbistum Minden zu Gunsten seines Sohnes Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gezwungen hatte, dieser aber schon nach einem Jahr als designierter regierender Herzog in Wolfenbüttel auf Minden verzichtete, folgte 1554 dessen Onkel Georg von Braunschweig-Lüneburg im Alter von 60 Jahren auf den Mindener Bischofsstuhl. Georg war gleichzeitig Dompropst von Köln und Dompropst von Bremen. In Köln hatte Georg zur streng katholischen Partei des Domkapitels gehört. Doch bevor er die päpstliche Bestätigung 1555 erhalten und 1556 die Diözese Minden übernommen hatte,<sup>23</sup> war der „Augsburger Religionsfrieden“ als Reichsgesetz verabschiedet worden, das sowohl für das Bistum als auch für das Fürstbistum Minden von besonderer Bedeutung war, da es neben dem reichsrechtlichen Religionsfrieden ein zwischen König Ferdinand I. und den protestantischen Reichsständen geschlossenes Geheimabkommen, die sog. „Declaratio Ferdinanda“ gab, die allerdings von den katholischen Reichsständen nicht anerkannt worden ist. Für Minden ergab sich aus der Bestimmung des „geistlichen Vorbehalts“ im Religionsfrieden, dass ein Bischof oder Administrator nicht das Recht hatte, das Fürstbistum insgesamt der Reformation zuzuführen, wenn er selbst evangelisch werden wollte. Damit war eine fürstbischöfliche Reformation für das gesamte Hochstift Minden seit 1555 nicht mehr möglich.

<sup>22</sup> Nordsiek, *Glaube und Politik*, S. 43.

<sup>23</sup> Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, *Victrix Mindensis Ecclesia. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes*, Paderborn 1990, S. 59 f.

Die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes bedeuten aber auch, dass ein katholischer Bischof keinerlei geistliche Befugnisse über protestantisch gewordene „Diözesanen“ hatte, die außerhalb des Fürstbistums Minden in Territorien evangelischer Landesfürsten wohnten, in Territorien, die bisher Teil der Diözese Minden gewesen waren, die aber nun ausdrücklich aus dem Sprengel des katholischen Bistums herausgelöst wurden. Die evangelischen Bewohner dieser weltlichen Territorien unterstanden nun nicht mehr der bischöflichen Kirche Minden, ihrem Weihbischof, Offizial und ihren Archidiakonen, sondern der neuen evangelischen Landeskirche ihres jeweiligen weltlichen Landesherren.

Das war das Ende der Diözese Minden, das Bistum Minden in seiner alten Ausdehnung bestand nicht mehr. Der Bischof war nur noch in seinem Fürstbistum Minden, in dem er Landesherr war, zugleich geistlicher Oberhirte. Wieweit aber die bischöflich-geistliche Gewalt auch hier bereits auf einen lediglich theoretischen Anspruch reduziert worden war, den Bischof Georg von Minden nicht einmal erkennbar und auf Dauer verfolgte, geht aus der „Declaratio Ferdinanda“ vom 24. September 1555 hervor, auf die sich die Protestanten im Fürstbistum Minden als Rechtsgrundlage stützten. Sie besagt, dass „der Geistlichen [Landesherren] eigen Ritterschaft, Städt und Kommunen, welche lange Zeit und Jahr her der Augsburgischen Konfessions Religion anhängig gewesen und öffentlich gehalten, von derselbigen [Religion] durch jemand nicht gedrungen werden sollten“. So blieb das Fürstbistum Minden reichsrechtlich ein katholisches geistliches Territorium mit einer Bevölkerung, die mit minimalen Ausnahmen lutherisch war.

An seiner Spitze stand als katholischer Bischof Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von ihm konnte man sicherlich nicht erwarten, dass ausgerechnet er für das Territorium Minden neben seiner bischöflichen Amtskirche in seiner weltlichen Landesverwaltung in Petershagen eine neue Kirchenbehörde für evangelische Pfarrer einrichten würde, die zugleich Aufsichtsbehörde für die „richtige“ christliche Lehre sein sollte. Das bischöfliche Regiment Georgs, seine kirchenpolitische Position und die verfassungsrechtliche Definition seines Herrschaftsgebiets Minden bestanden aus lauter Widersprüchen von Realität und Theorie. Realität aber blieb unter anderem die Ämterkumulation dieses Bischofs aus welfischem Haus, die mit den Bestimmungen des Trienter Konzils nicht in Einklang zu bringen war.

De iure katholisch, de facto evangelisch – in dieser Konstellation ging es weiter mit der Geschichte des Fürstbistums Minden. Auf den katholischen Bischof Georg, der im evangelischen Dom zu Verden als Erzbischof von Bremen beerdigt wurde, folgte in Minden als Bischof



der katholische Graf Hermann von Schaumburg, dessen Vater Graf Otto IV. eine große geistliche Karriere für ihn geplant hatte. Der Vater selbst war inzwischen evangelisch geworden.<sup>24</sup> Das mit „evangelisch orientierten Mitgliedern“ besetzte Mindener Domkapitel wählte 1567 nicht den evangelischen Grafen Erich von Hoya, sondern den katholischen Grafen Hermann von Schaumburg, um dadurch eine künftig erneut zu erwartende Kontinuität von Welfenherzögen auf dem Mindener Bischofsstuhl zu unterbrechen, allerdings zahlte Hermanns Vater dafür erhebliche Geldsummen an das Domkapitel. In seiner Wahlkapitulation, die Hermann dem Domkapitel unterschreiben musste, standen viele Versprechungen, von der Konfession Hermanns stand dort nichts, auch nichts von kirchlichen Reformen im Sinne des Trienter Konzils.<sup>25</sup>

Als Bischof Hermann 1569 öffentlich bekannt gab, dass er die Administration des Fürstbistums „in geistlichen und weltlichen Sachen“ übernommen habe, erwähnte er in diesem Zusammenhang auch die landesherrliche Regierung, die „zu Petershagen angeordneten Räte“.<sup>26</sup> Mit den Aufgaben eines evangelischen Konsistoriums waren diese Regierungsräte in der landesfürstlichen Kanzlei in Petershagen jedoch wohl nicht befasst. Denn noch bevor Hermann endlich 1573 aus Rom seine päpstliche Bestätigung als Bischof erhielt, hatte er dem Bischof von Münster schwören müssen, sein Bistum Minden gemäß dem katholischen Bekenntnis zu leiten und die Beschlüsse des Konzils von Trient im Bistum Minden durchzusetzen.<sup>27</sup> Es blieb bei diesem Schwur.

Das Fürstbistum Minden aber war „überflutet von lutherischer Ketzerei“.<sup>28</sup> Trotz wiederholter Versuche der päpstlichen Kurie konnte es der katholischen Kirche nicht zurück gewonnen werden, schon gar nicht mit Bischof Hermann an der Spitze. Konfessionelle Fragen interessierten ihn nicht, „und er entsprach keineswegs einem seelsorgerischen Priesterideal, sondern entwickelte sich vielmehr zu einem Reform desinteressierten Amtsträger mit religiösem Glaubwürdigkeitsdefizit“.

<sup>24</sup> Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648)*, Bd. 1: *Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1986, S. 51 f.; Helge Bei der Wieden, *Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg, Bückeburg* 1966, Nr. 115.

<sup>25</sup> Gudrun Husmeier, *Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576)*, Bielefeld 2002, S. 170 f.

<sup>26</sup> Ernst Albrecht Friedrich Culemann, *Fünfte Abteilung Mindischer Geschichte ... vom Jahr 1554 bis 1713 ...*, Minden 1748, S. 58 f.

<sup>27</sup> Husmeier, *Graf Otto IV.*, S. 172.

<sup>28</sup> Otto Bernstorff, *Bischof Hermann von Minden aus dem gräflich Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit*, Minden 1964 (*Mindener Beiträge* Bd. 10), S. 97 f.

stellt Gudrun Husmeier fest und kommt dann zu dem Urteil: "Durch sein indifferentes Treibenlassen verharrete das mindermächtige Hochstift Minden in einer konfessionell labilen Situation".<sup>29</sup>

Die Ursache für die kirchen- und konfessionspolitische Situation im Fürstbistum Minden lag allerdings wohl weniger in der indifferenten Haltung Hermanns als vielmehr in der Reichsverfassung und den reichsrechtlichen Bestimmungen. Wer hier Bischof und Landesherr, zugleich aber damit auch Reichsfürst werden wollte, konnte das nicht ohne Domkapitel, Landstände, Papst und Kaiser. Nach der „Declaratio Ferdinanda“ als Ergänzung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 war eine Rekatholisierung nicht mehr möglich. Das wusste natürlich auch Bischof Hermann. Als Landesfürst machte er Territorialpolitik und verfolgte gleichzeitig dynastische Interessen. Schließlich hatten Minden und die Grafschaft Schaumburg gemeinsame Territorialgrenzen.<sup>30</sup>

Geheimverhandlungen des Domkapitels mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel führten 1582 zur Abdankung des Mindener Bischofs Hermann von Schaumburg. Er erhielt für seinen Amtsverzicht 30 000 Taler als Abfindung, die von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gezahlt wurde, dessen Sohn Heinrich Julius Nachfolger Hermanns werden sollte.<sup>31</sup>

### **Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und sein Erlass von 1583**

Als der Protestant Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (geb. 1564) als Administrator 1582 die Regierung des Fürstbistums Minden antrat, war er erst 18 Jahre alt. Dennoch hatte er dank der Versorgungspolitik seines Vaters Julius schon eine beachtliche Karriere gemacht. Im Alter von 2 Jahren war er Koadjutor des Bischofs von Halberstadt, ein Jahr später auch Koadjutor des gerade gewählten Bischofs Hermann von Minden geworden.

<sup>29</sup> Husmeier, Graf Otto IV., S. 173.

<sup>30</sup> Zu Bischof Hermann als Mindener Landesherr vgl. auch Brage Bei der Wieden, Bischof Hermann von Minden. Thesen zur Ausbildung des fürstlich-absolutistischen Bewusstseins, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen Heft 31, Bückeburg 1995, S. 41-59.

<sup>31</sup> Der Rezess über die Verhandlungen datiert vom 11. Januar 1582 (Staatsarchiv Münster: Grafschaft Schaumburg, Urkunden, Nr. 228).

In seiner Mindener Wahlkapitulation<sup>32</sup> von 1581 stand nichts Ungewöhnliches für jemand, der ein katholisch geltendes geistliches Reichsfürstentum übernehmen wollte. Das protestantische Wolfenbütteler Herzogshaus dachte pragmatisch und machte der katholischen Kirche und dem Kaiser Zugeständnisse, wenn es sich politisch und finanziell lohnte. Auf dem ersten Reichstag, den Rudolf II. als Kaiser nach Augsburg 1582 einberufen hatte, konnten sich allerdings die katholischen Reichsstände mit ihrer Forderung durchsetzen, evangelischen Administratoren die kaiserliche Belehnung mit ihren Fürstbistümern zu versagen. Da die protestantischen Administratoren nicht die päpstliche Bestätigung ihres Bischofsamtes erhalten konnten, wurde ihnen die Rechtmäßigkeit ihrer Landeshoheit und ihres Territorialbesitzes bestritten und ihre Reichsstandschaft aberkannt, so dass sie die Interessen ihrer geistlichen Fürstentümer nicht mehr vertreten konnten.<sup>33</sup> Damit verlor auch Heinrich Julius Sitz und Stimme für das Fürstbistum Minden auf den Reichstagen.

Von besonderem Interesse für den Mindener Administrator Heinrich Julius wurden 1583 der Konfessionswechsel, die Eheschließung und der Toleranzerlass des Erzbischofs von Köln, Gebhard Truchsess von Waldburg, der damit evangelischen Gottesdienst nach der Confessio Augustana im Erzbistum Köln gestattete. Der Mindener Administrator handelte ähnlich. Heinrich Julius, der sich seit Februar 1583 in seiner bischöflichen Residenz Petershagen aufhielt, erklärte hier am 12. März 1583 per Erlass die Confessio Augustana zur verbindlichen Bekenntnisgrundlage im Fürstbistum und verpflichtete die Seelsorger in allen Amtsbezirken die Bestimmungen dieses Erlasses einzuhalten. Der Erlass vom 12. März 1583 lautet in sprachlich modernisierter Fassung:

*Von Gottes Gnaden, wir, Heinrich Julius, Bischof zu Halberstadt, Administrator des Hochstifts Minden, Herzog zu Braunschweig, befehlen Euch, dem Landdrosten und Senior des Domkapitels, Curd von Aswede, und Euch, dem Kanzler Dr. iur. Johann Becker, dass ihr jetzt oder künftig, wenn es sich ergeben wird, alle unsere Pastoren und Prediger aus den Amtsbezirken des Hochstifts Minden vorladet und ihnen eröffnet, dass wir sie verpflichten, gemäss der Augsburger Confession und der Prophetischen und Apostolischen Schriften lauter und rein zu lehren und zu predigen und demgemäss auch Sünde, Laster und Schande der Untertanen zu bestrafen und die Bildung von Sekten zu verhindern.*

*Auch soll den Pfarrern zur Kenntnis gebracht werden, dass sie selbst und die Ihrigen einen christlichen Lebenswandel zum Beispiel und Vorbild ihrer Gemeinde-*

<sup>32</sup> Culemann, Mindische Geschichte V, S. 122 f.

<sup>33</sup> Gustav Droysen, Geschichte der Gegenreformation, Stuttgart o. J., S. 289 ff.

*glieder führen sollen, wie es ihrer Lehre und ihrer Stellung entspricht. Wer aber gegen die Lehre gemäss der Augsburger Konfession und gegen den ehrbaren Lebenswandel verstößt, soll wissen, dass er den christlichen Eifer des Landesherrn und seine Sanktionen zu spüren bekommt.*

*Diese Urkunde haben wir eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und auf unserer Festung Petershagen 1583 ausgehändigt.<sup>34</sup>*

Der im Erlass formulierte Auftrag wurde an die beiden höchsten Mindener Landesbeamten, beide lutherisch, erteilt. Er ging an den Landdrosten des Fürstbistums als obersten Leiter der Regierung und zugleich Repräsentanten der Mindener Landstände, Curd von Aswede zu Hille, der zugleich auch Senior des Domkapitels Minden war, und an den Kanzler des Fürstbistums, Dr. iur. Johann Becker. Beide Beamte der landesherrlichen Verwaltung in Petershagen werden angewiesen, alle Pfarrer und Prediger „anjetzo oder künfftig, wenn sichs leiden will“ vorzuladen und auf die Confessio Augustana zu verpflichten.

Und noch etwas wird den Beamten der Landesregierung aufgetragen: Sie sollten „vermöge desselbigen [Befehls] Sünde, Laster und Schande [der Untertanen] strafen und die Sektenbildung im Territorium Minden verhindern. Eine solche „Strafe“ setzt die Verurteilung durch ein Gericht voraus. Dieses geistliche Gericht war also nun nicht mehr wie bei der bischöflichen Amtskirche in der Hand des Offizials oder der Archidiakone, sondern eine Aufgabe der weltlichen Regierung des Fürstbistums Minden, der landesherrlichen Kanzlei in Petershagen.

Da die geistliche und Ehegerichtsbarkeit eine Funktion des evangelischen Konsistoriums war, lässt sich daraus und aus der im Erlass genannten Strafbefugnis auch das Konsistorium, zu dem die Beamten der landesherrlichen Kanzlei zusammentraten, erschließen. Erwähnt wird es allerdings nicht. Man kann aber annehmen, dass der Pfarrer und Hofprediger zu Petershagen als „Pastor primarius“ des Fürstbistums in die Tätigkeit des Konsistoriums dann eingebunden war, wenn es um theologische bzw. kirchliche Angelegenheiten ging und nicht um geistliche Gerichtsbarkeit.

Heinrich Bornkamm hat diese Doppelfunktion des evangelischen Konsistoriums als kirchliche Verwaltungsbehörde und kirchliches Gericht ausführlich dargelegt.<sup>35</sup> Es hatte über die „reine Lehre“, über Ketzeri, Sektiererei, über beklagte Geistliche und öffentliche Vergehen der

<sup>34</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528. – Dieser Erlass ist abgedruckt in: Anton Gottfried Schlichthaber, *Der Mindischen Kirchengeschichte Dritter Theil ...*, Minden 1753, S. 11 f.

<sup>35</sup> Heinrich Bornkamm, *Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte*, Frankfurt/Main, 1983, S. 281 f.

Gemeindemitglieder (z. B. bei Trunksucht oder Ehebruch) zu richten. Abgesehen von der Frage, ob und wie weit einzelne Delikte auch von den ordentlichen Gerichten der weltlichen Obrigkeit (Landesherrn oder Städte) strafrechtlich abzuurteilen waren, lag der Konsistorialgerichtsbarkeit der Gedanke zugrunde, dass die kirchlichen, schulischen und sittlichen Vergehen dieser Art eine kirchliche Zurechtweisung der „Missetäter“ erforderlich machten, da diese Vergehen auch Ärgernisse für die Kirche darstellten.

Die vom Konsistorium verhängten „Strafen“ galten als kirchliche Bußen für die Vergehen. Sie waren nicht Ausfluss von Urteilen weltlicher Gerichte. Ebenso wie es in den fünf Ämtern des Fürstbistums Minden eine Zweistufigkeit in der weltlichen Gerichtsbarkeit für die bäuerliche Landbevölkerung gab (1. Instanz: Gogericht/Landgericht, Brüchtengericht beim Amtshaus, 2. Instanz: Regierung Petershagen) so gab es spätestens seit 1583 auch eine Zweistufigkeit in der geistlichen Gerichtsbarkeit für die fünf landesherrlichen Amtsbezirke des Territoriums. (Die geistlichen Stadtgerichte Minden und Lübbecke bestanden bereits früher, da man in diesen Städten das evangelische Kirchenwesen in eigener Kompetenz ohne Landesherrn geregelt hatte.)

Das Konsistorium bei der Landesregierung hatte die örtliche Aufsicht über Kirchen, Pfarren und Schulen an die Amtsverwaltungen auf den Amtsbürgen delegiert und damit zugleich auch jene Bereiche der geistlichen Gerichtsbarkeit an den Amtmann übertragen, in denen Vergehen mit „Brüchten“ d. h. mit Bußgeldern geahndet werden konnten.

1583 verpflichtete Heinrich Julius die Seelsorger „für ihre Person und die Ihrigen“ zu einem christlichen Lebenswandel, damit sie als evangelisches Pfarrhaus Vorbild für ihre Gemeinde sein konnten. Vom Zölibat der Priester ist nicht mehr die Rede. Es gab 1583 in den fünf landesherrlichen Amtsbezirken des Fürstbistums insgesamt 32 Pfarrkirchen,<sup>36</sup> deren Pastoren in der Regel schon seit Jahrzehnten evangelischen Predigtgottesdienst hielten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt austeilten.

Jeder Amtsdrost, jeder Amtmann, alle jeweils eingepfarrten Adeligen, die in der Regel als Mitglied der Mindener Ritterschaft auf dem Landtag vertreten waren, wussten aus eigener Erfahrung, ob in „ihrer“ Pfarrkirche das „Evangelium lauter und klar“ gepredigt wurde und das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt wurde.

<sup>36</sup> Amt Hausberge 13 (seit 1697 mit Löhne 14), Amt Petershagen 6 (seit 1667 mit Friedewalde 7), Amt Schlüsselburg 2 (seit 1585 mit Schlüsselburg 3), Amt Reineberg 8 und Amt Rahden 3 Pfarrkirchen.

Der Erlass von 1583 entsprach dem status quo im Lande. Er enthielt keine Ernennung eines Superintendenten, keine Anordnung zur Durchführung einer evangelischen Kirchenvisitation, keine Einführung einer evangelischen Kirchenordnung, keinen Befehl zum Wechsel der Konfession der Untertanen, keine Ankündigung eines Konfessionswechsels des Administrators selbst, der bereits bei seiner Wahl evangelisch war. Da alle Pfarrkirchen des Landes 1583 bereits lutherisch waren – katholische Konvente waren nicht betroffen –, ist der Erlass von 1583 weder ein Beweis für die Nichteinhaltung des sog. „geistlichen Vorbehalts“ von 1555 noch für eine landesherrliche Reformation im Fürstbistum Minden, wie die Forschung – Alois Schöer 1986, Alwin Hanschmidt 1994 und Eike Wolgast 1995 – den Erlass des Mindener Administrators gewertet haben. Dem Erlass habe, so heißt es bei Schröer und Hanschmidt, die Rechtmäßigkeit gefehlt, weil der Urheber, der Administrator Heinrich Julius, wegen der nicht erteilten päpstlichen Konfirmation und der nicht erfolgten kaiserlichen Belehnung kein Reichsfürst mit Sitz und Stimme für das Reichsfürstentum Minden im Reichstag gewesen sei. Deswegen habe man ihm auch nicht mehr das „ius reformandi“ zugestanden.<sup>37</sup> Die Aberkennung der Reichsstandschaft trifft in der Tat zu. Hinsichtlich des „ius reformandi“ aber sei daran erinnert, dass es in der Form, in der es im Falle Minden für Heinrich Julius erwünscht gewesen wäre (Reformation, lutherische Konfessionalisierung), gar nicht anzuwenden war, weil nämlich seit 1555 der „geistliche Vorbehalt“ verbot, ein geistliches Territorium, z. B. ein Fürstbistum wie Minden durch eine landesherrliche Reformation protestantisch zu machen.

Weder die verlorene Reichsstandschaft des Administrators noch die Bestimmung des „geistlichen Vorbehalts“ im Augsburger Religionsfriedens tangierten den landesherrlichen Erlass von 1583, weil Heinrich Julius die kirchenrechtliche „Pattsituation“, die sich aus dem Augsburger Religionsfrieden für das Hochstift Minden ergeben hatte, respektierte. Man wird den Erlass 1583 nicht nur als eine landesrechtliche Angelegenheit, sondern auch als Regelung einer protestantischen Angelegenheit ansehen müssen, denn der Erlass wies die Verwaltung an, von nun an die evangelischen Pastoren des Landes auf eine bestimmte Bekenntnisschrift der Protestanten, die *Confessio Augustana*, zu verpflichten.<sup>38</sup> Dass von diesem Erlass nur evangelische Geistliche betrof-

<sup>37</sup> Hanschmidt, *Gefährdung*, S. 287; Schröer, *Erneuerung*, Bd. 1, S. 66 f.

<sup>38</sup> Gemeint war vermutlich die *CA invariata* von 1530, aber ausdrücklich vermerkt ist das im Erlass nicht. – Die Verpflichtung evangelischer Pfarrer auf die *CA* war offenbar nichts Ungewöhnliches. Schon 1560 hatte der Vormund des unmündigen Grafen Friedrich d. J. von Diepholz, Herzog Wilhelm von Braunschweig-

fen waren, zeigt auch die Originalausfertigung des Erlasses. Auf der Rückseite des Schriftstückes, das in einem Aktenband des Konsistoriums erhalten ist,<sup>39</sup> findet sich ein sog. Empfängervermerk, der in der landesherrlichen Kanzlei oder von einem Konsistorialsekretär notiert worden ist: „Ein Mandatum, so den semplichen predigern im Stiff Minden soll fürgehalten werden.“ An die Verpflichtung katholischer Priester auf die Confessio Augustana war dabei nicht gedacht. Der Grund dafür lag allerdings nicht nur in der Rechtsgrundlage, sondern auch in der Tatsache, dass es 1583 offensichtlich keine katholischen Gemeindeseelsorger und keine katholischen Pfarreien mehr in den fünf Amtsbezirken des Hochstifts Minden gab.

Für das Territorium Minden war vermutlich neu, dass mit dem Erlass 1583 die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung auf dem Lande nunmehr offiziell und ausdrücklich der Landesregierung in Petershagen zugewiesen wurde. Diese Kompetenzverlagerung führte bei der Landesregierung wiederum zur Bildung eines evangelischen Konsistoriums, das von nun an die geistliche Gerichtsbarkeit wahrnahm.<sup>40</sup> Katholische Konvente, Kanoniker, Ordensangehörige, Lehrer, Küster, Organisten, Dienstleute, Handwerker oder einzelne Adelsfamilien in Stadt und Land sowie ihr Hausgesinde katholischer Konfession aber waren eben diesem Landeskonsistorium in Verwaltung und Rechtsprechung nicht unterstellt. Der konfessionelle status quo blieb im Fürstbistum Minden nach 1583 unverändert, so dass eine Verletzung des geltenden Reichsrechts nicht zu erkennen ist.

Ebenso ist die These von der Unrechtmäßigkeit des Erlasses auch in Bezug auf das Landrecht nicht aufrecht zu erhalten. Heinrich Julius hat die vom Domkapitel vorgelegte Wahlkapitulation unterschrieben und ist vom Domkapitel ordnungsgemäß postuliert worden; die Mindener Landstände haben ihn als rechtmäßigen Landesherrn anerkannt und ihm gehuldigt. Sein Erlass von 1583 entsprach also der Landesverfassung und löste übrigens auch keine landespolitischen oder reichsrechtlichen Sanktionen aus.

Es bleibt also festzuhalten: Heinrich Julius bestimmte 1583, alle Pfarrer der Pfarrkirchen im Territorium Minden mit Ausnahme der

Lüneburg, sämtliche Pfarrer der Grafschaft Diepholz (Mindener Nachbarterritorium) durch den Superintendenten Patroklos Römling zusammenrufen lassen. Der Herzog befahl ihnen ausdrücklich, ihr Pfarramt wie bisher auch künftig gemäß der CA zu führen. (Wilhelm Kinghorst, Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Diepholz im Jahrhundert der Reformation, Diepholz 1917, S. 22).

<sup>39</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528.

<sup>40</sup> Soweit die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung nicht schon vorher dezentralisiert an die Amtsverwaltungen auf den Landesburgen übergegangen war.

Pfarrer in den Städten Minden und Lübbecke auf die Confessio Augustana (1530) zu verpflichten. Damit vereinheitlichte er die Bekenntnisgrundlage aller Kirchengemeinden in allen Amtsbezirken und begründete auch die Organisation des evangelischen Kirchenwesens des Landes durch die Bildung eines Konsistoriums und die Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und zwar in einem Territorium, das nach reichsrechtlicher Theorie noch immer als katholisches Fürstbistum galt. Die fortdauernde „reichsrechtliche Katholizität“ des Hochstifts Minden<sup>41</sup> hat der evangelische Administrator nach 1583 weiter beachtet: Er heiratete als Administrator von Halberstadt und von Minden, noch bevor er regierender Herzog von Wolfenbüttel geworden war. Seine Eheschließung war der formale Grund dafür, dass er auf das Fürstbistum Minden 1585 verzichtete. Als Administrator beachtete er damit den „geistlichen Vorbehalt“ von 1555 und trat von seinem Amt als geistlicher Landesherr zurück, wie er es in der Wahlkapitulation für den Fall einer Eheschließung versprochen hatte<sup>42</sup>. Seine Eheschließung mit Dorothea von Brandenburg fand am 26. September 1585 statt. Einen Tag vorher, am 25. September, hatte er auf dem Landtag am Brandenbaum<sup>43</sup> resigniert und das Hochstift Minden in die Hände des Domkapitels zurückgegeben.<sup>44</sup>

### Von Anton von Schaumburg zu Christian von Braunschweig-Lüneburg

Das Domkapitel konnte sich nach der Resignation von Heinrich Julius nicht fristgemäß auf einen Nachfolgekandidaten einigen und ließ die Wahlfrist verstreichen. Der Erzbischof von Köln setzte daraufhin 1587 Anton von Schaumburg als neuen Bischof von Minden ein. Anton galt nominell als katholisch, entsprach aber kaum den Anforderungen des

<sup>41</sup> Hanschmidt, *Gefährdung*, S. 287.

<sup>42</sup> Wolgast, *Hochstift*, S. 270. – Auf das größere, wirtschaftliche bedeutendere und dem Herzogtum Braunschweig näher liegende Fürstbistum Halberstadt verzichtete Heinrich Julius keineswegs. Die „reichsrechtliche Katholizität“ dieses Hochstifts beachtete der verlobte Administrator durch Abschluss einer neuen Wahlkapitulation mit dem Domkapitel 1584, mit der alle Erbansprüche seiner zukünftigen Ehefrau auf das Hochstift Halberstadt ausgeschlossen wurden und das freie Wahlrecht des Domkapitels nach dem Tod des Administrators anerkannt wurde. Wolgast, *Hochstift*, ebd.

<sup>43</sup> Der Landtagsplatz „Am Brandenbaum“ lag in der Nähe von Grashoff westlich der Landstrasse zwischen Minden und Petershagen.

<sup>44</sup> Culemann, *Mindische Geschichte* V, S. 131.



Trienter Konzils, aber man fand wohl keinen besseren.<sup>45</sup> Das Domkapitel Minden lehnte ihn ab, weil es mit der benachbarten Grafschaft Schaumburg viele territorialpolitische Probleme hatte. In seiner Wahlkapitulation versprach er dem Domkapitel und der katholischen Geistlichkeit, die katholische Religion zu wahren, und den evangelischen Landständen sagte er zu, nichts gegen die Augsburger Konfession im Hochstift zu unternehmen.<sup>46</sup> Bald aber klagte jeder gegen jeden vor dem Reichskammergericht.<sup>47</sup> Seit 1592 begannen beide Konfessionen über einen Koadjutor nachzudenken, allerdings mit gegensätzlichen Interessen. Bischof Anton starb am 21. Januar 1599 und wurde im Stift Möllenbeck beigesetzt,<sup>48</sup> und das war inzwischen evangelisch.

Aber was war aus der evangelischen Kirche im Hochstift Minden in den Jahren des katholischen Bischofs Anton geworden? Nach Dieter Stievermann ist die Person des Landesherrn für die „dauerhafte Existenz durchstrukturierter evangelischer Kirchenwesen“ wichtiger als Kanzler und Regierungsräte eines Landes.<sup>49</sup> Ob es allerdings unter Bischof Anton wieder zu einer katholischen Kirchenorganisation kam oder ob es weiterhin ein evangelisches Landeskonsistorium und womöglich einen Landessuperintendenten im Territorium Minden gegeben hat, ist von der Kirchengeschichtsforschung noch nicht untersucht worden. Nachzuweisen ist aber, dass die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung des Landes gemäß den Bestimmungen von 1555 nicht wieder von Organen der katholischen Kirche, sondern – wenigstens auf der unteren Ebene – von den evangelischen Amtsmännern mittels der schon erwähnten Brüchtengerichte auf den Amtsburgen wahrgenommen wurde.

<sup>45</sup> Hanschmidt, *Gefährdung*, S. 287 und Burkhard Roberg, *Konfessionelle Konflikte im Weserraum aus römischer Sicht. Das Wirken der Kölner Nuntiatur im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert*, in: *Die Weser – Ein Fluss in Europa. Symposionsband zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Weserraums in der Frühen Neuzeit*. Hg. Neithard Bulst u. a., Lemgo – Brake 2001, S. 81.

<sup>46</sup> Culemann, *Mindsche Geschichte V*, S. 133; Schroer, *Erneuerung*, Bd. 1, S. 66; Hanschmidt, *Gefährdung*, S. 287.

<sup>47</sup> Culemann, *Mindsche Geschichte V*, S. 155; Wilhelm Schroeder, *Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886*, S. 528.

<sup>48</sup> Bei der Wieden, *Genealogie*, Nr. 118.

<sup>49</sup> Dieter Stievermann, *Evangelische Territorien im Konfessionalisierungsprozess*, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 7, Münster 1997, S. 63. Der Verfasser führt als Beispiel des Zerfalls einer noch jungen evangelischen Kirchenorganisation das Fürstentum Calenberg-Göttingen z. Zt. des Herzogs Erich II. an, der zum Katholizismus konvertierte. Ein Zerfall der evangelischen Kirchenorganisation im Hochstift Minden lässt sich erst als Folge der Gegenreformation 1629 ff. nachweisen.

Wer nicht zur öffentlichen Kirchenbuße verurteilt worden war, die im Gottesdienst in der Kirche oder am Pranger vor der Kirche geleistet wurde, der zahlte nach dem Bußgeldkatalog des Amtmanns die Buße in klingender Münze. Auf diesem Wege gelangte das Bußgeld in die landesherrliche Kasse, und zwar zusammen mit den Strafgeldern für weltliche Vergehen, so dass man im 16./17. Jh. in den Brüchtenregistern bald nicht mehr zwischen weltlicher Polizeistrafe und kirchlicher Buße unterschied und sie gemeinsam in den Amtsregistern verbuchte. Auf diese Weise wurde auch zur Zeit des katholischen Bischofs Anton auf den Mindener Amtsstuben die evangelische geistliche Gerichtsbarkeit im Brüchtengericht praktiziert, wie die Untersuchung der Amtsregister von Petershagen für 1596/97 durch Otto Steffen ergeben hat.<sup>50</sup>

Was schon seit 1592 in Köln und Rom erörtert worden war, die Wahl eines Koadjutors für Anton von Schaumburg, wurde 1597 in die Tat umgesetzt, allerdings anders, als es sich die katholische Seite vorgestellt hatte. Die Protestanten konnten die Wahl des evangelischen Domherrn Christian von Braunschweig-Lüneburg (33 Jahre) zum Mindener Koadjutor durchsetzen! Glaubt man dem Kölner Erzbischof, so war Christian eine „wenig gefestigte Persönlichkeit – mit katholischen Neigungen“.<sup>51</sup> Allein diese Einschätzung ließ die römische Kurie und die Kölner Nuntiatur hoffen, Christian zur Konversion bewegen zu können. Katholische Theologen, insbesondere Jesuiten bemühten sich über mehrere Jahre, in „Religionsgesprächen“ die vom apostolischen Nuntius Coriolano Garzadero geleitet wurden, Christian zum alten Glauben zurückzuführen, aber er blieb evangelisch und blieb deswegen nach seiner Wahl zum Administrator des Fürstbistums auch ohne päpstliche Bestätigung und kaiserliche Belehrung.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Otto Steffen, Straftaten und ihre Ahndung in der niederen Gerichtsbarkeit des Fürstbistums Minden um 1600, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, Minden 1983 (Mindener Beiträge Bd. 20), S. 261 ff. – Steffen hat außer seinen benutzten Petershäger Amtsregistern auch auf weitere Register anderer Ämter hingewiesen, deren verzeichnete Brüchten aber bisher nicht auf kirchliche Bußgelder untersucht worden sind: Amtsregister Petershagen 1544–1597, Hausberge 1568–1609, vereinzelte Amtsregister Petershagen, Schlüsselburg, Hausberge, Rahden und Reineberg ca 1625–1634.

<sup>51</sup> Burkhard Roberg, Konfessionelle Konflikte, S. 83.

<sup>52</sup> Über die Bekehrungsversuche Christians vgl. Carl Spannagel, Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation, in: Westfälische Zeitschrift Bd. 55 (1897) II., S. 194–217, Burkhard Roberg, Kuriale Reformbewegungen in Stift und Bistum Minden nach dem Trienter Konzil, in: Remigius Bäumer (Hg.), Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche ..., München/Paderborn 1972, S. 675–694; Schröer, Erneuerung, Bd. 2, Münster 1987.

Allerdings konnte Christian eine dezidiert evangelische Familientradition aufweisen: In Celle als Enkel Ernst des Bekenners geboren, von seinem Vater Wilhelm schon 1590 mit seinem Bruder Ernst zur gemeinsamen Regierung des Fürstentums Lüneburg bestimmt, wurde er 1595 Domherr in Minden, 1597 Mindener Koadjutor, 1599 Administrator des Hochstifts.<sup>53</sup> Hatte er sich bei seiner Wahl zum Koadjutor noch verpflichtet, die katholische Lehre im Bistum(!) Minden zu fördern und bei seiner Wahl zum Administrator noch versprochen, die päpstliche Weihe und die kaiserliche Regalienverleihung schnellstens einzuholen – so konvertierte er trotzdem nicht!<sup>54</sup> Vermutlich waren es der Einfluss der Familie in Celle und die reale konfessionelle Situation im Hochstift Minden, die seine Entscheidung, Protestant zu bleiben, beeinflussten. Wie die Realitäten im Hochstift Minden aussahen, beschreibt ein unverdächtiger Zeitzeuge, der Erzbischof und Kurfürst von Köln, Ernst von Bayern. Er schrieb am 9. September 1599 aus Arnberg an Papst Clemens VIII.: „Die Lage im Mindener Bistum ist erbärmlich und beklagenswert. Im ganzen Fürstbistum ist nur ein katholischer Laie übrig geblieben. Unser Glaube ist außerhalb der Stadt Minden gänzlich erloschen. An den wenigen Orten der Stadt, wo er noch besteht, [z. B. Domkapitel, Kloster St. Mauritius, Stifte St. Johannis und St. Martini] wird er nicht einmal richtig geübt.“<sup>55</sup>

In der Tat war das Fürstbistum Minden mit seinen weitgehend evangelischen Landständen schon vor 1599 von evangelischen Administratoren regiert worden, die den „Bestandsschutz“ von 1555 für die Protestanten im Territorium beachtet hatten. Warum sollte also Christian von Braunschweig-Lüneburg für die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung katholisch werden? Die Höhe der landesherrlichen Einnahmen im Fürstbistum Minden hing nicht von seiner Konfession ab, sondern von der Höhe der Mindener Schulden, des Zinssatzes und dem Umfang verpfändeter Ämter und Renditeobjekten, deren Verpfändung Einnahmeausfälle bedeuteten.

Christian, aber auch die Gegenseite wussten bei seiner Wahl zum Administrator in Minden, dass er einmal die Nachfolge seines kinderlosen Bruders als regierender Herzog in Celle antreten würde. Seine Konversion zum katholischen Glauben wäre keine besonders gute Empfehlung bei den Lüneburger Landständen gewesen. Außerdem war das Fürstentum Lüneburg ungleich größer, politisch bedeutender und

<sup>53</sup> Antonius Bußmann, Eine christliche Predigt über der Fürstlichen Leich des weyl-land Hochwürdigten ... Fürsten und Herrn ... Christiani, Erwählten Bischoffen des Stifts Minden ..., Helmstedt 1634, Personalteil.

<sup>54</sup> Culemann, Mindische Geschichte V, S. 171; Schröder, Erneuerung, Bd. 2, S. 32 ff.

<sup>55</sup> Schröder, Erneuerung, Bd. 2, S. 39.

wirtschaftlich potenter als das kleine Fürstbistum Minden. Allerdings hatten die genannten kirchlichen Defizite einen wesentlichen reichspolitischen Nachteil und Ansehensverlust des „Erwählten Bischofs zu Minden“ zur Folge, denn eine Teilnahme an den Reichstagen als Mindener Reichsfürst war nicht mehr möglich.

Die geheimen „Glaubensgespräche“ mit Vertretern der katholischen Kirche blieben natürlich auch nicht geheim und machten Christian sowohl in Celle als auch in Minden verdächtig, so dass sich Ritterschaft und Städte veranlasst sahen, den neuen Mindener Landesherren nach der künftigen konfessionellen Situation im Fürstbistum zu befragen. Sie taten das auf dem ersten von Christian nach Minden einberufenen Landtag am 28. Februar 1600. Der Administrator erklärte hier, dass das „Exercitium Religionis einem jeglichen [im Fürstbistum Minden] frey stehen sollte, er auch alles halten wollte, wozu er sich in der Capitulation verbunden“ habe.<sup>56</sup>

Sehr bald ging es aber nicht mehr nur um die ungestörte Religionsausübung, sondern um die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. Die Frage nach der theologischen Leitung und kirchlichen Kontrolle der Kirchengemeinden führt zur Person des neuen Petershäger Hofpredigers Anton Bußmann; sie führt aber auch zu der weiteren Frage, ob Leitung und Kontrolle des evangelischen Kirchenwesens im Namen des Landesfürsten im Fürstbistum Minden tatsächlich mit der Ernennung eines Superintendenten begannen.

### **Superintendent Bußmann und die Gegenreformation**

Anton Bußmann wurde 1572 in Bergen, Fürstentum Lüneburg, geboren. Von 1593 bis 1596 und von 1598 bis 1599 studierte er in Wittenberg Theologie. 1600 wurde er auf Wunsch Christians von Braunschweig-Lüneburgs, seit wenigen Monaten Administrator des Hochstifts Minden, an den herzoglichen Hof nach Celle zitiert, wurde examiniert und zum Pfarrer ordiniert. Am 8. August 1600 folgte er dem

<sup>56</sup> Culemann, Mindische Geschichte V, S. 173. – Spätestens Anfang 1600 war der Protestant Dr. iur. Johann Becker als Kanzler des Fürstbistums Minden wieder im Amt, der 1589 von Bischof Anton wegen Meinungsverschiedenheiten entlassen und durch Dr. iur. Gabriel Voirlohn als Kanzler ersetzt worden war (Schroeder, Chronik, S. 150). – In seiner Wahlkapitulation hatte der Administrator Christian zugesagen müssen, „Kanzleiräte anzuordnen“. Ob der „Personalwechsel“ konfessionelle Aspekte enthielt und Auswirkungen auf die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten hatte, ist nicht bekannt.

Administrator Christian von Celle nach Petershagen als Hofprediger in die dortige Residenz. Als die Pfarrstelle in Petershagen, die mit dem Amt des „Pastor primarius“ verbunden war, frei geworden war, erhielt der Hofprediger Bußmann auch diese Pfarrstelle landesherrlichen Patronats und wurde zugleich vom Domkapitel Minden zum „Pastor primarius“ gewählt und bestellt. Wenn jemand nicht nur vom bischöflichen Landesherrn (Patron und Kollator der Pfarrstelle) als „Pastor primarius“ eingesetzt, sondern auch vom Domkapitel Minden zum „Pastor primarius“ gewählt und bestellt wird, dann kennzeichnet dieser Titel nicht den Inhaber der ersten Pfarrstelle von Petershagen – etwa neben dem Kaplan als Inhaber der zweiten Pfarrstelle – sondern den „Oberpfarrer“, aber nicht den „Oberpfarrer für das Kirchspiel Petershagen, sondern für den Landesherrn und die Regierung des Fürstbistums Minden!

Paul Gerhard Ostermann, ehemals Pfarrer in Ovenstädt, hat in einem unveröffentlichten Manuskript<sup>57</sup> die richtigen und weiterführenden Hinweise auf die Entstehung der Superintendentur gegeben. Der Landesherr als „*summus episcopus*“ und die landesherrliche Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens brauchten einen Theologen zur Entscheidung theologischer Fragen in den evangelischen Gemeinden des Landes. Ostermann stellt deshalb die Frage, ob das Amt des „Primarius“ in Petershagen darin seine Erklärung finden könnte, dass dem Hofprediger immer mehr Verantwortung und zusätzliche Aufgaben in der Kirchenleitung übertragen worden seien, wenn – so muss man ergänzen – der Weihbischof, die katholischen Domkapitulare oder der Generalvikar dafür nicht mehr in Frage kamen. So heißt es auch in schwedischer Zeit, diese Stelle des „Pastor primarius“ sei „hiebvor allezeit zum Petershagen gewesen“. Ostermann weist also zurecht darauf hin, dass es die Stelle des „Pastor primarius“ in Petershagen schon vor Anton Bußmann gegeben hat, denn vor Bußmann starb 1605 Cord Rehling in Petershagen als „Pastor primarius“. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen Pfarrstelle in Petershagen, Hofprediger, „Pastor primarius“ und Superintendent, denn im selben Jahr wurde der Petershäger Hofprediger, Pfarrer in Petershagen und „Pastor primarius“ auf dem „öffentlichen Landtage von sämtlichen Ständen des Stifts [Minden] für einen Superintendenten und Inspectoren des gantzen Stifts erklärt“.<sup>58</sup>

<sup>57</sup> KAM: Dienstbibliothek, K 2379.

<sup>58</sup> Anton Gottfried Schlichthaber, *Der Mindischen Kirchengeschichte fünfter und letzter Teil ...*, Minden 1755, S. 16.

Nach heutigem Kenntnisstand war Bußmann tatsächlich der erste Landessuperintendent des Fürstentums Minden, dem alle evangelischen Theologen des Landes mit Ausnahme derjenigen in den Städten Minden und Lübbecke unterstanden und der, unbeschadet der einzelnen Patronatsrechte an den Pfarren und Kirchen, die „iura episcopalia“ des evangelischen Landesherrn wahrnahm, soweit dafür nicht das Konsistorium innerhalb der Landesregierung selbst zuständig war.

Da es seit etwa 1540 evangelische Pfarren und Kirchengemeinden<sup>59</sup> nicht nur in den kirchlich selbständigen Immediatstädten Minden und Lübbecke gab, sondern auch an den ländlichen Pfarrkirchen, muss man fragen, ob die Kirchenverwaltung und die Kirchengemeinden vor 1605 mit einem „Pastor primarius“, aber ohne Superintendenten ausgekommen sind. Aus bisherigen Untersuchungen geht hervor, dass die Amtsvorgänger des Administrators Christian seit 1530 aus reichsrechtlichen und verfassungsgemäßen Gründen, aber auch wegen der politischen Machtverhältnisse in Norddeutschland, im Fürstbistum Minden nicht in der Lage und vielfach auch nicht willens waren, Struktur und Verfassung einer evangelischen Landeskirche zu entwickeln. Wer laut Wahlkapitulation oder Kirchenrecht und Reichsrecht wenigstens nominell die katholische Kirche im Fürstbistum Minden schützen und ihre Lehre fördern musste oder sollte, der konnte das nicht mit der Einsetzung eines lutherischen Superintendenten mit landesweiten Kompetenzen tun. Ein „Pastor primarius“, ein Oberpfarrer am Ort der landesherrlichen Residenz, war in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit sicherlich unauffälliger als ein Superintendent mit landesweiten Aufsichtsfunktionen und Visitationsrecht. Außerdem konnte es sinnvoll sein, als Administrator nicht offiziell und dezidiert seine eigene konfessionelle Haltung zu betonen, sondern ohne eigene kirchen- und konfessionelle Aktivitäten den status quo, d. h. die existierenden lutherischen Gemeinden stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen, so dass es vermutlich nur auf der „unteren Ebene“ zu einer gewissen Organisation des evangelischen Kirchenwesens gekommen ist.

Ebenso wie die Amtsmänner der landesherrlichen Amtsbezirke die geistliche Gerichtsbarkeit mittels ihrer Brüchtengerichte über die Kirchspielseingesessenen ihres Amtes ausübten, gab es bereits vor 1605 offenbar Pfarrer, die neben der Seelsorge in ihrer eigenen Gemeinde auch Aufsichtsfunktionen über benachbarte Pfarren und Kirchspiele zu erfüllen hatten. Man nannte sie Inspektoren, deren Tätigkeit nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden war. Der jeweilige „Senior“ unter den

<sup>59</sup> Buchholz bereits seit 1528.

Pfarrern nahm diese Aufgabe wahr, nahm Examina junger Theologen ab, ordinierte sie oder führte junge Pfarrer ins Pfarramt ein. Diese Aufgaben übernahmen die Inspektoren noch nach 1605 bei Vakanz der Superintendentur.

Um 1650 war das Fürstentum Minden in sieben Inspektionen unterteilt.<sup>60</sup> Auch im 18. Jahrhundert gab es noch sieben Inspektionsbezirke im Fürstentum Minden ohne Stadt Minden und Stadt Lübbecke:

1. Inspektion:  
Petershagen mit den Kirchspielen Petershagen, Ovenstädt, Buchholz, Schlüsselburg, Heimsen und Windheim
2. Inspektion:  
Bergkirchen mit den Kirchspielen Bergkirchen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Gohfeld, Löhne, Mennighüffen
3. Inspektion:  
jetzt Lerbeck mit den Kirchspielen Lerbeck, Dankersen, Lahde
4. Inspektion:  
Levern mit den Kirchspielen Levern, Rahden, Wehden, Dielingen, Alswede
5. Inspektion:  
jetzt Holzhausen/Porta mit den Kirchspielen Holzhausen, Holtrup, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen
6. Inspektion:  
früher Schnathorst, jetzt Kirchlengern mit den Kirchspielen Kirchlengern, Stift Quernheim, Hüllhorst, Schnathorst
7. Inspektion:  
jetzt Hille mit den Kirchspielen Hille, Friedewalde, Hartum, Gehlenbeck, Blasheim.<sup>61</sup>

Für die geistlichen Inspektoren in den Territorien Minden und Ravensberg wurde um 1740 eine Instruktion erlassen, die ihre Aufsichtsfunktionen näher definierte. Jedes Jahr zwischen Michaelis und Martini sollten sie die ihnen unterstellten Kirchengemeinden visitieren. Der Gemeindepfarrer hatte über einen ihm vorgegebenen Bibeltext zu predi-

<sup>60</sup> Robert Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburg-preußischer Zeit, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 71 (1978), S. 61. – Der 1658 gestorbene Alsweder Pfarrer Johann Schlichthaber wurde sogar als „Senior im Amt Reineberg“ bezeichnet. Schlichthaber, Mind. Kirchengeschichte, V, S. 65.

<sup>61</sup> Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte dritter Teil ..., Minden 1753, S. 462-464. Das Kirchspiel Hausberge (vermutlich 5. Inspektion) fehlt in der Auflistung Schlichthabers.

gen; nach dem Gottesdienst hatte der Visitor durch Befragung zu ermitteln, ob die Predigt inhaltlich verstanden worden sei. In Abwesenheit des Pfarrers wurde dann die Gemeinde über den Lebenswandel des Pfarrers und nach seiner kirchlichen Lehre befragt. Das Ergebnis der Visitation wurde schließlich dem Landessuperintendenten übermittelt.<sup>62</sup>

Zurück ins Jahr 1605! Damals wurde ein Geistlicher für das gesamte Territorium Minden ernannt. Er war damit der „Oberinspektor“ und erhielt den Titel bzw. die Amtsbezeichnung „Superintendent“. Vermutlich musste sich Anton Bußmann als neuer Vorgesetzter aller Pfarrer des Landes und der regionalen Inspektoren zunächst einmal Respekt verschaffen. In seiner Leichenpredigt auf seinen Landesfürsten Christian erinnerte er sich 1634 noch daran, dass der Administrator Christian 1607 „die Prediger im gantzen Stifft Minden [nach Petershagen] fordern und ein nach dem andern in Gegenwart Seiner Fürstlichen Gnaden predigen lassen, welches dem ministerio [der Geistlichen] eine sonderliche Autoritaet und bey den Zuhörern ein großes Nachdenken gemachet“ habe.<sup>63</sup> Alle Pfarrer zu zitieren, war sicherlich nicht nur Aufgabe des Superintendenten gewesen, sondern auch Bußmanns Idee. So konnte er sich als „Arm“ des Fürsten und als Superintendent Respekt verschaffen.

Die Jahre Bußmanns als Petershagener Hofprediger waren indessen gezählt. Als der Administrator Christian 1611 regierender Herzog in Celle wurde, verzichtete er zwar nicht auf die Landesherrschaft im Fürstbistum Minden, verließ aber die Residenz Petershagen und regierte beide Territorien von Celle aus. Als Hofprediger konnte Superintendent Bußmann in Petershagen künftig nur noch tätig sein, wenn der Landesfürst sich vorübergehend in Petershagen aufhielt. Herzog Christian hat aber, so berichtet Anton Gottfried Schlichthaber, den Mindener Superintendenten Bußmann jährlich viermal nach Celle in die Residenz kommen lassen, um dort „sacra zu verrichten“. Damit aber wird wohl gemeint sein, dass Bußmann als Mindener Superintendent in Celle dem Mindener Administrator und evangelischen „summus episcopus“ über das Kirchenwesen im Fürstbistum Minden berichten und landesherrliche Wünsche und Befehle in Kirchenangelegenheiten für Minden entgegen nehmen musste.

Durch regelmäßige Aufenthalte in Celle erfuhr Bußmann natürlich auch alles über die evangelische Landeskirche des Fürstentums Lüneburg. Hier in Celle war Herzog Christian als Landesherr nicht – wie im

<sup>62</sup> Hugo Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Teil 3, Münster. 1929, S. 17.

<sup>63</sup> Bußmann, Christliche Predigt, Personalteil.



geistlichen Fürstbistum Minden – durch Reichsverfassung und Gesetze verpflichtet, den katholischen Glauben zu wahren, zu schützen oder zu fördern. Deswegen konnte er in Lüneburg die Lutherbibel in niederdeutscher Übersetzung als Lüneburger Bibel 1621 drucken lassen,<sup>64</sup> evangelische Kirchenvisitationen durchführen lassen, eine evangelische Kirchenordnung 1618 durch seinen Generalsuperintendenten Johann Arndt erstellen lassen und dessen christliches Erbauungsbuch „Vier Bücher vom Wahren Christentum“ (später fünf) drucken und verbreiten lassen.

Das alles war aus rechtlichen Gründen im Fürstbistum Minden nicht möglich. Das alles aber erfuhren Bußmann, Beamte und Pfarrer aus dem Territorium Minden, die in der Residenz Celle ihren Landesherrn aufsuchen mussten. Sie konnten Bücher erwerben und in Minden verbreiten, Erbauungsschriften Arndts machten die Runde. Alle von Herzog Christian in Celle verfügbaren Publikationen wurden auch in Minden als Anordnungen des Landesherrn gewertet, da sich der Urheber selbst als „Bischof von Minden“ bezeichnete. Es entsprach nämlich der Heerschildordnung des Reiches, dass geistliche Fürsten im Rang stets vor weltlichen genannt wurden. Das wirkte sich auch auf die Titulatur Christians aus. Sie lautete: „Von Gottes Gnaden, Christian, erwählter Bischof von Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“. Wenn der Setzer und Drucker diesen Titel genügend groß schrieb und noch einen ausführlichen barocken Buchtitel auf der Titelseite unterbringen musste, blieb nur wenig Platz für kleine Buchstaben, mit denen der Geltungsbereich des Gesetzes angegeben werden konnte: das Fürstentum Lüneburg.

Was hinderte nun die evangelischen Kirchengemeinden im Fürstbistum Minden, die (lüneburgische) Kirchenordnung oder die Erbauungsliteratur zu kaufen, zu lesen und zu benutzen, wenn ihre eigene landesherrliche Obrigkeit sie herausgebracht hatte? Trotzdem konnte es natürlich im geistlichen Territorium Minden unter Beachtung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 keine landesfürstliche evangelische Kirchenvisitation und keine evangelische Landeskirchenordnung geben.<sup>65</sup> Daher wird auch Bußmann auf der Grundlage der Lüne-

<sup>64</sup> Willy Sanders, *Sachsensprache, Hanesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen*, Göttingen 1982, S. 164.

<sup>65</sup> Rotherts Behauptung, es sei „selbstverständlich“, dass die Lüneburger Kirchenordnung von Johann Arndt (1618) als KO ihres Bischofs auch in der Diözese (!) Minden und den ihr unterstehenden (!) ravensbergischen Gemeinden eingeführt worden sei (Die Minden-Rav. Kirchengeschichte, Teil 2 S. 84), ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

burger Kirchenordnung im Fürstbistum Minden „viele Examina, Ordinationes und Introductiones junger Prediger gehalten“ haben.<sup>66</sup>

Im Dreißigjährigen Krieg sollte sich noch einmal alles ändern! 1629 war Kaiser Ferdinand II. militärisch und politisch auf dem Höhepunkt seiner Macht, so dass er das sog. Restitutionsedikt verkündete, mit dem er von den Protestanten die Rückgabe von Kirchen, Kirchengut, Klöstern und Stiften an die katholische Kirche forderte. Die damit verbundene Gegenreformation beeinflusste vor allem in Norddeutschland auch die evangelische Kirche im Fürstbistum Minden seit 1629 und auch das Schicksal ihres Superintendenten Bußmann. Noch zu Lebzeiten des Mindener Administrators in Celle wurde mit Hilfe des Papstes und des Kaisers der katholische Glaubenseiferer Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, 1630 auch zum Bischof von Minden eingesetzt. Dieser Bischof und die inzwischen in Minden ansässigen Jesuiten bemühten sich massiv um Rückgewinnung des verlorenen Kirchengutes und die Rekatholisierung der Bevölkerung.<sup>67</sup> Ihre Maßnahmen wurden dadurch unterstützt, dass Minden seit 1625 von kaiserlichen Truppen besetzt war, die zugleich das gesamte Territorium unter militärischer Kontrolle hatten. Unter den Augen dieser Militärs konnten die katholische Gegenreformatoren in der Stadt Minden dem Rat die drei lutherischen Pfarrkirchen St. Simeonis, St. Martini und St. Marien wegnehmen, sie für evangelische Gottesdienste schließen und den Jesuiten übergeben. In Petershagen übernahmen sie die landesherrliche Residenz, besetzten die landesherrliche Regierung mit katholischen Führungskräften, beseitigten das Konsistorium und besetzten alle übrigen Landesburgen,<sup>68</sup> nahmen den Amtmännern ihre Funktion in der Kirchenverwaltung sowie in der geistlichen Gerichtsbarkeit<sup>69</sup> und stellten die alte bischöfliche Amtskirche mit Offizial und Archidiakon wieder her und führten die katholische Messe sowie Prozessionen wieder ein. Im Sommer 1632 nahm das Militär aus Minden sämtliche evangelische Geistliche aus Stadt und Land sowie aus den Minden benachbarten Territorien Hoya und Diepholz u. a., soweit sie zur ehemaligen Diözese Minden gehört hatten, fest und sperrte sie in Minden ein, um den evangelischen Gemeinden ihre Seelsorger zu nehmen, d. h. evange-

<sup>66</sup> Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 20.

<sup>67</sup> Vgl. dazu: Hans Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatörise Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 93 (1999), S. 105-142.

<sup>68</sup> Schroeder, Chronik, S. 565.

<sup>69</sup> Otto Steffen (Straftaten und ihre Ahndung, S. 265) weist in seinem Aufsatz daraufhin, dass die Brüchtenregister der Ämter um 1630 keine Delikte mehr aufführen, die kirchliche Bußen darstellen und auf die geistliche Gerichtsbarkeit der Ämter zurückzuführen sind.

liche Gottesdienste und Amtshandlungen zu unterbinden. Später wurden diese gefangenen Geistlichen für hohes Lösegeld wieder frei gelassen. Vorher waren sie aber auf einer Diözesansynode gezwungen worden, die Beschlüsse des Trienter Konzils zur Rekatholisierung Mindens anzuerkennen und die römische Liturgie und die Messe in den Kirchen des ehemaligen Bistums Minden wieder einzuführen.

Die Gegenreformation im Fürstbistum Minden blieb allerdings eine Episode, die schon 1634 vorbei war, als die protestantischen Schweden das Territorium und die Festungsstadt Minden erobert hatten. Noch Anfang Februar 1632 hatte ein unbekannter Pfarrer aus Minden in seinem Tagebuch ein Gebet eingetragen:

*„Rett' uns nun herr von's Bapstes Lastt  
und Deinem Wortt erhalt uns festt.“*<sup>70</sup>

Anton Bußmann, der 1630 als Superintendent noch im Amt war,<sup>71</sup> bewältigte die Absetzung der Landesregierung und die Auflösung des Konsistoriums auf seine Weise. Am 17. Februar 1631, 10 Tage vor der Besetzung der Residenz Petershagen durch Soldaten der kaiserlich-katholischen Garnison Minden, hatte er schon das Territorium Minden verlassen und war nach Celle ausgewandert. Gründe für seine Abreise sind weder von seinen Zeitgenossen, noch von ihm selbst oder seinen Nachkommen überliefert. Schlichthaber berichtet, Bußmann sei nach Celle „vociret und berufen“ worden als Hofprediger. Zweifel wehrt er ab, indem er behauptet, Bußmann sei „nicht aus eigenem Vorwitz, sondern durch eine legitimam und ordentliche Berufung“ nach Celle gekommen<sup>72</sup>. Aber es gibt auch andere Interpretationsmöglichkeiten für seine plötzliche Abreise. In Celle gab es nämlich 1631 bereits einen Hofprediger, Bußmann wurde dann aber ein Jahr später neben Hofprediger Hoppenstedt der zweite Hofprediger. Er war offensichtlich ein „Versorgungsfall“ für Christian von Braunschweig-Lüneburg, denn nur von 1632 bis 1642 gab es in der Celler Residenz zwei Hofprediger gleichzeitig!<sup>73</sup>

<sup>70</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 83 (Bd. 1).

<sup>71</sup> Schlichthaber, Kirchengeschichte III, S. 334. – Bußmann nimmt 1630 die Examinierung und Amtseinführung von Pfarrer Johann Lüder in Ovenstädt vor.

<sup>72</sup> Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 16 f. – Die spätere lokale und regionale Kirchengeschichte vermochte kaum mehr zu sagen, als dass Bußmann Superintendent im Fürstbistum Minden gewesen sei. Hugo Rothert (Minden-Rav. Kirchengeschichte II, S. 128) stellt nichtssagend fest: „Er ist aber in den Kriegswirren nicht zu dauernder Wirksamkeit gekommen“. Von der Art und Weise seines Abgangs weiß er nichts.

<sup>73</sup> H. J. von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg

Bußmann war nicht nur als Superintendent außer Landes gegangen, er hatte auch seine Pfarrstelle in Petershagen und seinen Amtsbruder auf der zweiten Pfarrstelle und damit seine eigene Gemeinde verlassen. Von einer Ausweisung des Mindener Superintendenten und der evangelischen Pfarrer des Territoriums Minden im Rahmen der Gegenreformation des Bischofs von Wartenberg ist bisher nichts bekannt. Lediglich im Hochstift Osnabrück hat Wartenberg 1628 und ab 1630 im Hochstift Verden evangelische Pfarrer des Landes verwiesen<sup>74</sup>. Im Hochstift Minden fand er offensichtlich keine katholischen Priester als Ersatz für evangelische Pfarrer. Bußmanns Amtsnachfolger, Superintendent Julius Schmidt, stellte später distanziert fest, Magister Bußmann habe „von hier gen Zelle sich hinweg begeben“.<sup>75</sup> Dies ist sicherlich keine Ehrenrettung für den Amtsvorgänger.

### **Schweden und Brandenburg. Von lutherischen zu reformierten Landesherrn**

1633 kamen, wie schon erwähnt, die Schweden nach Minden. Der schwedische König Gustav Adolf unterstützte schon seit 1630 die von der kaiserlich-katholischen Partei bedrängten deutschen Protestanten, nicht ohne eigene schwedische Interessen und Staatsziele damit zu verfolgen. Sein Vormarsch sowie schwedische Gebietseroberungen sind nichts besonderes, wohl aber die dauernde Besetzung bestimmter Gebiete. Warum, so wird man fragen müssen, besetzten „die Schweden“ mit Unterstützung deutscher Protestanten das Fürstbistum Minden, warum blieben sie hier und warum machten sie aus Minden ein schwedisch besetztes und verwaltetes Territorium, das der schwedischen Krone in Stockholm unterstand und daher nur noch bedingt ein deutsches Territorium im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gewesen ist?

Minden war für Schweden 1633 eine gute „Okkasion“. Es gab hier keine deutsche Fürstendynastie, sondern nur auf Lebenszeit gewählte geistliche Landesfürsten, deren Familien natürlich keine Erbansprüche stellen konnten. Der letzte evangelische Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg war gerade in Celle gestorben, der katholische Nachfolger Franz Wilhelm von Wartenberg hatte gerade das Fürstbistum Minden vor den Schweden fluchtartig verlassen. Die neue Be-

(Celle) und ihre Beamten 1520–1648, Celle 1955, S. 244.

<sup>74</sup> Wolgast, Hochstift, S. 329 und 331.

<sup>75</sup> Zitiert nach Schlichthaber, Kirchengeschichte, V, S. 39.

satzung beendete die Gegenreformation und konnte daher zunächst mit den Sympathien der Mindener rechnen. Außerdem gab es einen weiteren Grund: Der Oberkommandierende der schwedischen Okkupationstruppen war Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, ein Verbündeter der Schweden, der Minden auch mit eigenen Truppen im Namen der Schweden eroberte. In einem Militär- und Bündnisvertrag hatte Gustav Adolf 1631 dem Herzog Georg die Hochstifte Hildesheim und Minden nach Eroberung „titulo protectionis et advocatiae“ Schwedens zugesagt. 1634 bekam Herzog Georg diese von der Krone Schwedens förmlich übertragen.<sup>76</sup> Herzog Georg aber sah sich schon bald nicht mehr als schwedischer Heerführer und Verbündeter, sondern als selbständiger Fürst und Inhaber des Hochstifts Minden und damit sogar als „Nachfolger“ seines kürzlich in Celle verstorbenen Bruders Christian, des früheren Administrators von Minden. Seine Mindener Landesregierung war infolgedessen keine schwedische Militärregierung, sondern eine lüneburgische und hieß offiziell: „Fürstlich Braunschweig-lüneburgische zur Mindischen Regierung verordnete Landdrost, Kanzler und Räte“. Und diese bildeten wieder ein Konsistorium. Erst nachdem Herzog Georg 1635 eigenmächtig und ohne Rücksichtnahme auf die Schweden dem Prager Frieden beigetreten war, wurde die von seinen Truppen besetzte Festung Minden 1636 von den Schweden erobert, das Territorium besetzt und Georg von Braunschweig-Lüneburg entmachtet.<sup>77</sup>

Nun richteten die Schweden in Minden eine schwedische Landesregierung und damit ein neues Konsistorium ein. Die Regierung bezeichnete sich als „Dero königlicher Majestät und Kron Schweden im Stift Minden verordnete Räte“<sup>78</sup>, und wurde de facto dem schwedischen Feldmarschall in Deutschland, Lennart Torstenson, unterstellt.

Das Landeskonsistorium aber musste nun ohne einen Superintendenten auskommen. Anton Bußmann war 1634 nicht nach Minden zurückgekommen und kam auch 1636 nicht. Eine Rückkehr in sein altes Amt scheint unmöglich gewesen zu sein. Entweder war er amtsmüde, zu alt (63), krank oder die Umstände seines Weggangs von Minden waren noch in peinlicher Erinnerung geblieben, so dass er keine

<sup>76</sup> Wolgast, Hochstift, S. 332 f.; Andreas Fahl, „Das rechte instrumentum pacis sind die Waffen“. Das Militär des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburgs, in: Ehrgeiz, Luxus und Fortune. Hannovers Weg zu Englands Krone, Hg. Historisches Museum Hannover, Hannover 2001, S. 132.

<sup>77</sup> Hans Nordsiek, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg.56 (1984), S. 30-34.

<sup>78</sup> Ebd., S. 34. – 1643 gehörten der schwedischen Regierung als Regierungsräte an: Dr. Joh. Georg Deichmann, Dr. Heinrich Schreiber, Philipp Rudolf Rosskam und Heinrich Stammich.

Fürsprecher fand. Der schwedischen Verwaltung erschien er offensichtlich überflüssig oder die Wiederbesetzung einer Superintendentur zu teuer, wenn die kirchliche Aufsicht auch durch regionale Inspektoren möglich war. Im übrigen wusste damals niemand, ob nicht im Laufe des Krieges erneut Gegenreformatoren nach Minden kommen oder die Schweden auf Dauer in Norddeutschland bleiben würden. Bußmann blieb also über den Tod Herzog Christians hinaus nach 1633 Hofprediger in Celle, verstarb dort 1642 und wurde in Celle begraben.<sup>79</sup> In Minden war zu diesem Zeitpunkt die Stelle des Landessuperintendenten immer noch vakant. Auffällig ist, dass die schwedische Regierung des Territoriums Minden sich nach Bußmanns Tod aber um einen neuen Landessuperintendenten bemühte!

Als die Friedensverhandlungen 1645 in Münster und Osnabrück begonnen hatten, wurden auch die Mindener Protestanten politisch aktiv, zumal die katholischen Reichsstände zunächst forderten, dass das geistliche Territorium Minden nicht in der Hand einer evangelischen Macht bleiben solle, sondern wieder einen katholischen, am besten einen bischöflichen Landesherrn erhalten sollte. Diese Forderung wurde von der päpstlichen Kurie und von Frankreich unterstützt. Auch die katholische Mehrheit des Domkapitels Minden legte im Juli 1646 eine Denkschrift auf dem Friedenskongress vor mit der Forderung, das Hochstift Minden keinem Nicht-Katholiken zu überlassen.<sup>80</sup> Andere Vorstellungen hatten natürlich die Protestanten. Am 17. Januar 1646 hatten in Lübbecke die evangelischen ritterschaftlichen Landstände der Territorien Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn in einem Memoriale schon den Anspruch des evangelischen Adels dieser Territorien auf Garantie ihres evangelischen Bekenntnisses erhoben und ihn den Verhandlungsführern der evangelischen Reichsstände in Osnabrück zugeleitet. In der ausführlichen Darstellung der evangelischen Situation im Hochstift Minden – aus der Sicht des Adels – findet man die bemerkenswerte Feststellung: „Cantzler und Räte seyn auch bey Regierung der catholischen Bischöffe evangelisch gewesen, und die vorgefallene Consistorialsachen von denselben nach der evangelischen Religion und nicht dem Concilio Tridentino decidiret worden“.<sup>81</sup> Diese

<sup>79</sup> Wie Anm.73. – Immerhin gelangte später ein steinernes Epitaph mit einer Inschrift zum Gedenken an den Hofprediger, Superintendenten und Pfarrer Bußmann in die Pfarrkirche Petershagen. Wer diese Gedenktafel initiierte und finanzierte, ist nicht bekannt. Der Text dieser Gedenktafel (bei Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 19) suggeriert eine bruchlose Biografie eines Theologen, der in Petershagen und Celle Karriere gemacht hat.

<sup>80</sup> Johann Gottfried von Meiern, *Acta Pacis Westfalicae publica* ... Teil 3, Hannover 1735, S. 636 ff.

<sup>81</sup> Ebd., Teil 2, Hannover 1734, S. 809.

Behauptung trifft für die Zeit Franz Wilhelms von Wartenberg sicher nicht zu. Es folgten weitere Eingaben der evangelischen Landstände in Osnabrück, bis schließlich im Dezember 1646 von den evangelischen Reichsständen entschieden und durchgesetzt wurde, dass das Territorium Minden nach dem konfessionellen Zustand im „Normaljahr“ 1624 zu behandeln sei. Damit galt das Fürstbistum Minden nun als evangelisches Territorium, und es blieb nach dem Friedensschluss von 1648 evangelisch.

Für die Stadt Minden kam zur evangelischen Konfession noch die kirchliche Selbständigkeit hinzu, nachdem die Stadt Minden in Stockholm die hohen Kontributionszahlungen für die Unterhaltung der schwedischen Truppen in Deutschland moniert hatte. Zwar wurden ihr die Steuern nicht erlassen, aber die schwedische Königin Christine stellte der Stadt 1645 eine Urkunde aus und bestätigte damit Minden alle bisherigen Rechte und Privilegien.<sup>82</sup> Zu diesen Rechten gehörte auch die eigene städtische Kirchenhoheit, so dass in der Stadt Minden nicht der Landesfürst, sondern der Rat die Kirchenhoheit besaß.

Die Königin von Schweden war nicht irgendeine Territorialfürstin aus der zweiten Reihe, Schweden war Kriegsmacht und souveräner, bestimmender Verhandlungspartner neben dem Kaiser und Frankreich. Schweden sorgte dafür, dass *gegen* den Willen des reformierten Kurfürsten von Brandenburg die lutherische Stadt Minden ihre kommunale Kirchenhoheit und damit ihr eigenes Kirchenregiment auch künftig behielt. Im Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 wurde festgeschrieben und damit reichsrechtlich und völkerrechtlich gesichert, dass die künftige landesherrliche Kirchenhoheit des Kurfürsten im Fürstentum Minden die Stadt Minden auszuklammern hatte.

War nun ab 1650 der souveräne Mindener Landesherr, der Kurfürst von Brandenburg, dem natürlich auch die Stadt Minden im Schloss Petershagen gehuldigt hatte, auch zugleich ihr *summus episcopus*? Die Realität der kurfürstlichen und später königlichen Landesherrschaft im Fürstentum Minden war jedenfalls so, dass der absolute Fürst und seine Landesverwaltung die Stadt Minden kirchlich zunächst als exempt und später bis 1806 immerhin als eigenständig respektieren mussten.

Es gab im Fürstentum Minden zunächst sogar drei eigenständige evangelisch-lutherische Kirchen: die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden, die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Lübbecke und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Minden. Die Lübbecke Kirche konnte ihre Selbständigkeit auf Dauer nicht behaupten, da ihre Eigenständigkeit im Westfälischen Frieden 1648 im Gegensatz zur

<sup>82</sup> KAM: Stadt Minden AI, Nr. 816.

städtischen Mindener Kirche nicht garantiert worden war. Sie überlebte das 18. Jahrhundert nicht und wurde schrittweise in die Landeskirche des Fürstentums Minden eingegliedert.

Wie sich diese Evangelisch-lutherische Landeskirche mit ihren Institutionen Konsistorium und Superintendentur unter dem reformierten Herrscherhaus der Hohenzollern ab 1649/50 entwickelte, wird Inhalt einer späteren Darstellung sein.